

**Wasserrecht;
Antrag der Gemeinde Wildpoldsried zur Grundwasserentnahme von 126.000 m³/a aus den
Brunnen I – III der Wassergewinnungsanlage Schluchtenwiesen zur Versorgung der Ge-
meinde Wildpoldsried mit Trinkwasser**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Gemeinde Wildpoldsried beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die wasserrechtliche Bewil-
ligung nach § 10 WHG zur Entnahme von 126.000 m³/a Grundwasser aus den Brunnen I – III der
Wassergewinnungsanlage Schluchtenwiesen zur Versorgung der Gemeinde Willdpoldsried mit
Trinkwasser.

Der bisherige Brunnen I aus dem Jahr 1962 auf Fl.Nr. 1870/1 der Gemarkung Haldenwang wird
als Brunnen III mit einer maximalen Fördermenge von 4,0 l/s bzw. einer maximalen Jahresentnah-
memenge von 63.000 m³ weiterbetrieben.

Ergänzt wurde die Wassergewinnungsanlage mit den im Jahr 2010 auf Fl.Nr. 1874 der Gemarkung
Haldenwang erstellten Brunnen I und II. Für die Brunnen wurde eine Entnahme von je 2,0 l/s und
eine gemeinsame Jahresentnahme von ebenfalls 63.000 m³ beantragt.

Die Brunnen bzw. deren Einzugsgebiet liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bet-
zigauer Moss“ (LSG-00414.01, Nr. SWA-10). Betroffen sind außerdem mehrere gesetzlich ge-
schützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Zum Schutz der Wasserversorgungsanlage soll ein Was-
serschutzgebiet ausgewiesen werden.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten
von Grundwasser) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - war im Rahmen
einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat
ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine er-
heblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berück-
sichtigen wären.

Die beantragte Entnahme von Grundwasser hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutz-
güter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG.

Insbesondere eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden ist nicht gege-
ben, da die jährliche max. Gesamtentnahme dem Grundwasserdargebot entspricht und somit

keine langfristige Grundwasserspiegelabsenkung erfolgt. Bei Förderung aus den Brunnen resultieren nur flache Absenktrichter im lokalen Umfeld. Die bisherige Entnahmemenge wird nicht erhöht, die Grundwasserstände sind seit Beginn der Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung 2011 stabil. Die bisherigen und auch weiterhin geplanten Grundwasserentnahmemengen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung sind dauerhaft durch die neu gebildete Grundwassermenge im Einzugsgebiet der drei Brunnen gedeckt, es findet keine Überlastung dieses Systems durch die Entnahme statt.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Feuchtwiesen erhalten ihr Wasser über die Niederschläge sowie über Interflow aus den Randbereichen / Schwemmfächern. Der Zustrom zu den Brunnen erfolgt über einen tieferen Grundwasserzustrom und über die langsame Zusickerung über die Torf- und Feinsedimentlagen im Grundwasservorkommen. Bei Förderung aus den Brunnen resultieren zudem nur flache Absenktrichter im lokalen Umfeld mit Überdeckung. Aus der Gesamtschau der Daten hat die Grundwasserförderung aus den Brunnen keinen Einfluss auf den Wasserhaushalt in den umliegenden Feuchtwiesen etc., da die beiden Systeme nicht in direktem Zusammenhang stehen. So konnten durch den Brunnenbetrieb bisher auch keine oberflächlichen Austrocknungsprozesse oder ähnliches festgestellt werden

Der Zustand von Flora und Fauna des Gebietes wird durch die tieferen Grundwasserentnahmen nicht beeinflusst.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

gez.
Andreas Stadler

Az SG 22.3-642/1-01/22